

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖLLNACH

Mitglieder: Markt Schöllnach, Gemeinde Außernzell
LANDKREIS DEGGENDORF



An die
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
Marktplatz 12

94508 Schöllnach

ANTRAG KANALANSCHLUSS

Markt Schöllnach Gemeinde Außernzell

Antragsteller:

Anrede, Vorname, Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Herstellung Erneuerung Veränderung Beseitigung

eines Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Schöllnach

für das Grundstück Fl.-Nr. _____ Anwesen: _____

Art der Nutzung

Wohngebäude Anzahl der Wohnungen: _____

Gewerbeanlagen Art des Gewerbes: _____

Was wird wie in den Kanal eingeleitet?

Mischwasser Schmutz- und Niederschlagswasser mittels 2-Kanal-Trennsystem

nur Schmutzwasser

Das Niederschlagswasser soll

direkt in ein Gewässer eingeleitet werden. auf dem Grundstück versickert werden.

Die Nutzung von Regenwasser (Zisterne) ist vorgesehen ja nein

Berührt der Trassenverlauf der geplanten Grundstücks-Anschlussleitung private Fremdgrundstücke?

ja nein Grunddienstbarkeit liegt vor: ja nein

Der Kanalanschluss soll von der Gemeinde nur bis zur Grundstücksgrenze hergestellt werden.

Der Kanalanschluss soll von der Gemeinde bis zum Kontrollschacht auf dem Privatgrundstück hergestellt werden.

Der Kanalanschluss wird vom Anschlussnehmer selbst nach einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt.

Hinweise und Auflagen:

Es ist mit als Anschlussnehmer bekannt, dass

1. der Grundstücksanschluss von der Gemeinde selbst hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt wird. Die Gemeinde kann die Ausführung der Arbeiten durch einen von ihrem beauftragten Bauunternehmer ausführen lassen.
2. die Arbeiten auf dem anzuschließenden Grundstück vom Anschlussnehmer selbst nach einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Weisungen der Gemeinde auszuführen sind.
3. vor Beginn der Arbeiten die Lage, Führung und lichte Weite des Anschlusses von einem Vertreter der Gemeinde festzulegen ist.
4. der Graben des Anschlusses nicht eher verfüllt werden darf, bis eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde Schöllnach erfolgt ist; die Abnahme ist spätestens am vorhergehenden Arbeitstag zu beantragen. Ohne Abnahme verfüllte Anschlussgräben sind zur Begutachtung wieder freizulegen. Unsachgemäß angeschlossene Leitungen sind zu erneuern. Die dabei anfallenden Mehrkosten trägt der Antragsteller. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten kann die Benutzung des Anschlusses versagt werden.
5. die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen ist, die sich aus der Verletzung der Verpflichtung des Anschlussnehmers gegen die Gemeinde ergeben können.
6. der Anschlussnehmer für den ordnungsgemäßen Zustand und die vorschriftsmäßige Benutzung der Anlagen zur Abwasserbeseitigung verantwortlich und haftbar ist. Beschädigungen der Hausanschlüsse wie Bruch, Undichtigkeiten und sonstige Störungen sind unverzüglich der Gemeinde Schöllnach mitzuteilen.
7. die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderungen oder Beseitigung des Anschlusses, mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses entfällt, vom Anschlussnehmer zu tragen sind und die Gemeinde einen Kostenvorschuss verlangen kann.
8. Grund- und Drainagewasser der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt werden darf.
9. gegen einen etwaigen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen hat.
10. bei einer Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu beantragen ist.

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer/in